



**Anträge an den Bayerischen Journalistentag
Mitgliederversammlung des BJV**

in hybrider Form am 06.07.2024

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
St.-Martin-Str. 64, 81541 München

www.bjv.de, E-Mail: info@bjv.de

Anträge zum Bayerischen Journalistentag 2024

A – Satzungsändernde Anträge

Antrag A 1

Antragsteller: Landesvorstand

**Betr.: Neuordnung der Regeln für Bezirksverbände,
Fachgruppen und weitere Untergliederungen**

Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderungen im Paket (I-XI) beschließen:

I. In § 4 (2) der Satzung werden die Worte „oder an den zuständigen Orts- oder Bezirksverband (§ 21)“ ersatzlos gestrichen

Erklärung

Die bisherige Alternativzuständigkeit der Orts- und Bezirksverbände hatte in den letzten Jahrzehnten keine praktische Relevanz und bedeutet unnötige Bürokratie. Im Zuge der Neuordnung ist diese Regelung der Vollständigkeit halber zu streichen. Die Geschäftsstelle ist nach Ansicht des Landesvorstands im Sinne der Prozessökonomie die einzig richtige Adresse für Aufnahmeanträge.

II. § 9 (2) der Satzung wird wie folgt umformuliert: „Der Verband ist in Bezirksverbände und Fachgruppen und ggf. in weitere Gremien untergliedert“.

Erklärung

Die Umformulierung ist hauptsächlich redaktionell; durch die Streichung des Verweises auf § 21 hat zum Hintergrund, dass für die weiteren Gremien etwas anderes als das, was in § 21 geregelt ist, beschlossen oder in einer Geschäftsordnung geregelt werden können soll.

III. In § 13 (1) wird der Unterpunkt f) „Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstands zur Bildung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fachgruppen (§ 22 Abs. 2)“ ersatzlos gestrichen. Die weiteren Unterpunkte g) bis k) rücken im Alphabet jeweils einen Buchstaben vor und werden zu f) bis j).

Erklärung

Zukünftig soll der Landesvorstand anstelle der Mitgliederversammlung für die Bildung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fachgruppen zuständig sein (siehe Erklärung weiter unten)

IV. § 16 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Für die anderen in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen gilt § 15 Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

Erklärung

Der bisherige § 16 Satz 1 der Satzung könnte so verstanden werden, dass die Mitglieder aller Untergliederungen des Verbandes nach dem in § 15 geregelten Verfahren gewählt werden müssen. Zukünftig soll es aber auch Untergliederungen (z.B. Arbeitskreise und Projektgruppen) geben (können), deren Mitglieder vom Landesvorstand z.B. ernannt werden oder die für in unterschiedlichem Umfang zeitlich begrenzte Zeiträume aktiv werden sollen. Einzelheiten hierzu können/sollen zukünftig bei Bedarf in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

V. § 18 (3) der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sowie die Beisitzer sind bis zum Ende ihrer Amtszeit nicht mehr zu Bezirks- oder Fachgruppenvorsitzenden wählbar.“

Erklärung

Zur Klarstellung wird aus einer Sollvorschrift eine Mussvorschrift. Die bisherige Regelung führte zu Rechtsunsicherheit, da in der Satzung keine denkbaren Ausnahmefälle definiert sind. Der Landesvorstand hält solche Ausnahmeregelungen auch nicht für wünschenswert.

VI. Nach § 19 wird folgender neuer § 19a in die Satzung eingefügt: „19a Aufgaben der Beisitzer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer des Landesvorstands können vom Landesvorstand in Arbeitskreise nach § 20 Abs. 6 und in sonstige Projektgruppen entsandt werden mit der Aufgabe, diese zu betreuen und zu begleiten und dem Landesvorstand laufend über deren Arbeit zu

berichten. Einzelheiten hierzu regelt der Landesvorstand in einer Geschäftsordnung.“

Erklärung

Die Beisitzer im Landesvorstand sollen zukünftig das Bindeglied zwischen dem Landesvorstand und Untergliederungen sein, bei denen es sich nicht um Bezirks-/Ortsverbände oder Fachgruppen handelt. Wer sich als Beisitzer zur Wahl stellt, soll zukünftig die Bereitschaft mitbringen, Arbeitskreisen, Projektgruppen etc. tatkräftig zur Seite zu stehen.

VII. § 20 (5) der Satzung: „Der Landesvorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Bildung oder Auflösung von Fachgruppen vor.“ wird ersatzlos gestrichen. Die weiteren Absätze (6) bis (9) rücken in in der Zahlenfolge jeweils eine Zahl vor und werden zu (5) bis (8).

Erklärung

Zukünftig soll der Landesvorstand anstelle der Mitgliederversammlung für die Bildung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fachgruppen zuständig sein (siehe Erklärung weiter unten)

VIII. Nach § 20 (8) wird folgender § 20 (9) neu in die Satzung eingefügt: „Der Landesvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben und kann für alle seine Untergliederungen einschließlich Bezirks- und Ortsverbände, Fachgruppen und weitere Gremien Geschäftsordnungen beschließen.“

Erklärung

Im Gegensatz zu Satzungsregelungen können Geschäftsordnungen durch Mehrheitsbeschluss laufend den unterschiedlichen Bedürfnissen der unterschiedlichen Gremien angepasst werden. Dadurch wird die Mitgliederversammlung zukünftig von Verfahrens- und Verwaltungsfragen entlastet, so dass dort für wichtigere Themen und Diskussionen mehr Zeit zur Verfügung stehen wird. Der Neuvorschlag ist angelehnt an § 17 (2) I) der Satzung des DJV.

IX. § 21 (1) der Satzung wird wie folgt umformuliert: „Über die Bildung, Abgrenzung und Auflösung der Bezirks- und Ortsverbände entscheidet der Landesvorstand unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Mitglieder.“

Erklärung

Die Umformulierung ist hauptsächlich redaktionell; sie dient der Vollständigkeit und Angleichung an § 22 (2) der Satzung.

X. § 21 (8) der Satzung: „Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß auch für Betriebsgruppen und weitere Untergliederungen“ wird ersatzlos gestrichen.

Erklärung

Die bisherige Formulierung hätte z.B. zur Folge, dass die Mitglieder jeder Untergliederung einen Vorstand/Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren wählen müssten. Dies würde das variable und projektbezogene Arbeiten in Arbeitskreisen oder Projektgruppen erschweren, zumal die Erfahrung gezeigt hat, dass sich nur noch wenige ehrenamtlich Tätige für zwei Jahre verbindlich festlegen (lassen) wollen.

XI. § 22 (2) der Satzung wird wie folgt umformuliert: „Über die Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Fachgruppen entscheidet der Landesvorstand unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Mitglieder.“

Erklärung

Um die Mitgliederversammlung zu entlasten, zahlenmäßig nicht mehr vollständig besetzte Fachgruppen und die damit einhergehende Überbelastung der verbleibenden Fachgruppenvorstände zu vermeiden, und um dem Bedürfnis nach einer schnellen und flexiblen Anpassung des Zuschnitts und der Aufgaben von Fachgruppen Rechnung zu tragen, soll zukünftig der Landesvorstand - genau wie bisher schon bei den Bezirks- und Ortsverbänden - über die Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Fachgruppen entscheiden. § 21 (1) und § 22 (2) der Satzung werden in diesem Zusammenhang sprachlich angeglichen.

Sollte die Mitgliederversammlung die vorstehenden Satzungsänderungen nicht im Paket beschließen, wird der Landesvorstand die Anträge I bis XI einzelnen zur Abstimmung stellen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Zustimmung.

Antrag A 2

Antragsteller: Landesvorstand

Betr.: Erweiterung § 20 Aufgaben des Landesvorstands

Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

§ 20 wird um (10) wie folgt erweitert:

Der Landesvorstand kann, nachdem er über innerverbandliche Konflikte zwischen einzelnen Mitgliedern und/oder Organen informiert wurde, auf eine Mediation hinwirken, um eine konstruktive Konfliktlösung herbeizuführen.

Begründung:

Derzeit existiert keine satzungsgemäße Regelung, wie im Konfliktfall zu verfahren ist. Die Erweiterung gibt dem Landesvorstand die Möglichkeit, satzungsgemäß vorzugehen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Zustimmung.

Antrag A 3

Antragsteller: Verbandsgericht

**Betr.: Organisatorische Änderungen Verbandsgericht
(Etablierung eines Schiedsgerichts und damit
zusammenhängende Änderungen)**

Dieser Antrag enthält gegenüber der ursprünglichen Einreichung vom März 24 Änderungen, wobei die Farben **rot Streichung** und **grün die eingefügte Änderung** in Text und Begründung bedeuten.

[red. Anmerkung: Die Ursprungsfassung des Antrags ist unter www.bjv.de als gesondertes Dokument abrufbar.]

Die Mitgliederversammlung des BJV möge Satzung und Verbandsgerichtsordnung in folgender Fassung, die dem Verbandsgericht eine Schlichterfunktion zusätzlich zur bestehenden Disziplinarfunktion zuweist, beschließen:

I. Satzung des BJV

§ 9, Abs. I, Buchstabe d) der Satzung ist zu streichen, entsprechend auch das „und“ in c).

Begründung:

Es ist nach der Rechtsprechung ein Erfordernis, dass ein Vereins- oder Verbandsgericht eine unabhängige Institution der Körperschaft ist und damit kein Organ derselben. (Reichert et al. „Vereins- und Verbandsrecht“, Kapitel 2, RNr. 5189, S. 959: „Das institutionelle Schiedsgericht kann aber nur Einrichtung des Vereins oder Verbands sein. Deshalb ist darauf zu achten, dass das Schiedsgericht vom Verein oder Verband organisatorisch verselbständigt ist. Es darf z. B nicht die Geschäftsstelle des Vereins zugleich die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts sein.“)

(§ 13 Abs. 2 **ÄNDERUNG ENTFÄLLT**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl

- a) des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 18 Abs. 2),**
- b) der Beisitzer des Landesvorstandes,**
- c) des Aufnahme- und Prüfungsausschusses,**
- d) der Mitglieder (der Disziplinarkammer) des Verbandsgerichts,**
- e) der Delegierten für den DJV-Verbandstag,**
- f) der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden (§ 5 Abs.4) und**
- g) von drei Kassenprüfern, die nicht zugleich Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen.)**

(Die Änderung bei Buchstabe d) ist erforderlich, weil das Verbandsgericht in bisheriger Fassung als von allen Mitgliedern wählbar wie bisher nur für Disziplinarverfahren zuständig ist. Für das Schiedsverfahren kann jede der beiden Seiten einen eigenen Vertreter benennen; diese bilden mit dem gewählten Vorsitzenden des Verbandsgerichts dann die Schiedskammer, siehe bei § 23 (1) u. (3).

Weil die Rechtmäßigkeit des Antrags in der Vergangenheit angezweifelt wurde, hat das Verbandsgericht ein externes Gutachten eingeholt. Darin wurde die Fassung als rechtsgültig

bestätigt, wie bereits 2023 beantragt, allerdings als redaktionelle Optimierung vorgeschlagen, von einem Zweikammersystem zu sprechen. Dieses war durch die unterschiedliche Besetzung von *Disziplinarkammer* und *Schiedsgericht* etabliert. Nun erfolgt die Benennung durchgehend als *Disziplinarkammer bzw. Schiedskammer* in allen Punkten dem Gutachten entsprechend.)

§ 14 Abs. 1

Jedes Mitglied, jedes Organ, jede Untergliederung des Verbands und das Verbandsgericht können vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge schriftlich einreichen; sie sind zu begründen.

Begründung:

Weil das Verbandsgericht als unabhängig kein Organ des Verbands, sondern eigenständig weisungsungebunden ist, muss es hier eigens eingefügt werden.

§ 23

(1) Das Verbandsgericht verfügt über eine Disziplinarkammer und eine Schiedskammer.

(2) Die Disziplinarkammer des Verbandsgerichts besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden können, wobei der Vorsitzende und sein Vertreter eine juristische Ausbildung haben sollten. Dabei sollen neben regionalen Bezügen die unterschiedlichen journalistischen und medialen Berufssituationen und Geschlechter berücksichtigt werden.

Gelingt eine Blockabstimmung nicht, wird einzeln über die Vorschläge abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Verbandsgerichts. Bei der Wahl der Ersatzmitglieder ist die Reihenfolge ihres Nachrückens festzulegen. Gelingt das nicht in einer Blockabstimmung, wird einzeln abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Begründung:

- Dieser Antrag berücksichtigt Gesetzeslage und aktuelle Rechtsprechung hierzu. Um keine Verschiebungen innerhalb der Satzung zu veranlassen, ist der einzige Paragraph, der das Schiedsgericht in der Satzung regelt (§ 23) entsprechend umfangreich.
- Die ursprüngliche Fassung der Satzung hatte das Prinzip des sog. gesetzlichen Richters verletzt. Das Nachrücken war nicht festgelegt und offenbar ins Belieben

gestellt. Eine Regel des Nachrückens der zu wählenden (doch bisher nicht gewählten) Ersatzmitglieder nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ist in der Verbandsgerichtsordnung bisher nicht vorgenommen, ist aber unter dem Aspekt der Vermeidung von Manipulation unerlässlich.

(3) Die Schiedskammer des Verbandsgerichts besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in sowie zwei Beisitzern, von denen jeweils einer von den Streitparteien für das Verfahren benannt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern aus dem gewählten Verbandsgericht, die je Fall durch Los bestimmt werden. Die Schiedskammer wird nur auf Antrag tätig.

Begründung:

Üblicherweise steht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vorsitzender dem Spruchkörper vor, und je ein weiterer Beisitzer wird von Fall zu Fall vom Antragsteller und dem Antragsgegner benannt. Um bei einem zu erwartenden Patt der Vertreter beider Parteien dem Vorsitzenden keine zu einflussreiche Position zu überlassen, sind zwei weitere Mitglieder aus dem gewählten Verbandsgericht der Schiedskammer zugeordnet.

Weil die Rechtmäßigkeit des Antrags in der Vergangenheit angezweifelt wurde, hat das Verbandsgericht ein externes Gutachten eingeholt. Darin wurde die Fassung als rechtsgültig bestätigt, wie bereits 2023 beantragt, allerdings als redaktionelle Optimierung vorgeschlagen, von einem Zweikammersystem zu sprechen. Dieses war durch die unterschiedliche Besetzung von *Disziplinarkammer* und *Schiedsgericht* etabliert. Nun erfolgt die Benennung durchgehend als *Disziplinarkammer* bzw. *Schiedskammer* in allen Punkten dem Gutachten entsprechend.

(Für die Schiedsfunktion im BJV sollte diese praktikable Lösung ausreichen.)

(4) Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Mitglied des Verbandsgerichts kann nicht werden, wer Mitglied im Landesvorstand oder Aufnahmeausschuss ist. Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen während laufender Verfahren nicht als Vertreter des Mandatsträgers an Landesvorstandssitzungen teilnehmen.

(6) Wählbar für das Verbandsgericht ist nur, wer dem BJV mindestens fünf Jahre angehört. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sollen eine juristische Ausbildung vorweisen können.

(7) Die Disziplinarkammer des Verbandsgerichts ist zuständig für Verfahren wegen Verstoßes
- gegen den Pressekodex, sinngemäß angewandt auch auf Hörfunk und Fernsehen sowie auf andere elektronische Medien, soweit dort Journalistinnen oder Journalisten tätig sind
- sowie wegen verbandsschädigenden oder unkollegialen Verhaltens.

(8) a) Die Schiedskammer des Verbandsgerichts ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verbandsgeschehen zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des BJV und dem Verband und von Organen des BJV untereinander zur vergleichsweisen Beilegung oder durch Schiedsspruch zur internen Befriedung bzw. Herstellung von Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Streitigkeiten vor Gerichten.

Begründung:

Nach § 23 Abs. 6 der **BJV-Satzung** ist das Verbandsgericht nur zuständig für das **Fehlverhalten** einzelner Mitglieder und erweist sich damit entgegen seiner Bezeichnung nur als eine Art Straf- oder Disziplinarkammer. Die Bezeichnung Ehrengericht ist beim BJV bewusst abgeschafft worden, weil eine Anlehnung ans allgemeine Vereins- oder Verbandsrecht angestrebt wurde.

Diese wichtige Funktion eines Verbandsgerichts, wie auch überall bei gemeinnützigen Vereinen im Einklang mit der Rechtsprechung etabliert, ist nun neu. Die Formulierung zum „Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten“ ist für die Anerkennung als echtes Verbandsgericht unabdingbar und dient der Verbandssouveränität, der internen Regelungsmöglichkeit und der gewollten Entlastung der Justiz.

Trotz dieser Ausschließlichkeit des internen Rechtswegs ist nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) der Gerichtsweg nicht verschlossen, wenn sich ein Betroffener auf Willkür oder missbräuchliche Rechtsausübung der Entscheidung beruft.

Stellungnahme des Gutachtens: „Der Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs führt regelmäßig zu einem effektiveren Rechtsschutz für die Mitglieder und mehr Rechtssicherheit und Rechtsfrieden für den Verband.“

b) Eine Entscheidung der Schiedskammer kann die Unwirksamkeit von Maßnahmen, Anordnungen oder Beschlüssen aufgrund der Satzung, der Verfassungsgrundsätze und der journalistischen Prinzipien feststellen und Hinweise geben. Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen bleibt den einzelnen Verbandsorganen mit ihren

satzungsgemäßen Zuständigkeiten, zum Beispiel der Mitgliederversammlung als höchstem Organ, vorbehalten.

Begründung:

Aufgrund geäußerter Bedenken einer Entscheidung über Beschlüsse sei auf das Gutachten verwiesen, das dieses dringend anrät. Zwar ist die Mitgliederversammlung das höchste Organ, aber bei der generell geringen Beteiligung von lediglich 1-2 Prozent und davon die meisten in Vereinsfunktionen sind gravierende Fehler in der Vorbereitung, in der Ladung oder im Verlauf der Versammlung und Abstimmung generell nie auszuschließen. Hier müssen die Mitglieder das Recht haben, eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen und dürfen nicht auf den ordentlichen Gerichtsweg mit großem Kosten- und Zeitaufwand verwiesen werden.

Begründung aus der Praxis: An Münchner Gerichten sind derzeit zwei Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit von Beschlüssen von Mitgliederversammlungen mit der Begründung einer fehlerhaften Herbeiführung anhängig. Warum nun vor Gericht? Weil das Bayer. Oberste Landesgericht (BayObLG) einen Satzungsmangel darin erkannte, dass Beschlüsse dort nicht ausdrücklich genannt waren. Also sind nach Jahren der Rechtsunsicherheit die staatlichen Gerichte zu bemühen. Eine LG-Kammer hatte bereits Manipulationen gerügt. Nach den vier bzw. sechs Jahren (!), die inzwischen bei Gerichten mit verbranntem Geld vergangen sind, ist für die Antragsteller Recht nur noch schwer herstellbar.

Aus all diesen Gründen hat auch der zugezogene Vereinsrechtsspezialist dies dringend so empfohlen, wie beantragt.

c) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) sind dem Verbandsleben entsprechend anwendbar. Den Betroffenen ist Gehör zu gewähren.

Begründung:

(Ein Merkmal des Vereins- oder Verbandsrechts ist die Etablierung eines meist als Vereinsschieds- oder Verbandschiedsgericht bezeichneten Organs zur Beilegung von Auseinandersetzungen, zur Vermeidung von Streitigkeiten vor Gerichten und zur internen Befriedung bzw. Herstellung von Rechtssicherheit mit Verweis auf analoge Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO), wo keine speziellen Satzungs Vorschriften existieren.) Der Hinweis auf die entsprechende Anwendung der ZPO fehlte und ist zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu verankern; das Gleiche gilt für den Anspruch auf rechtliches Gehör. Um nicht in tiefere Verästelungen der ZPO einzudringen, kann der Praxisbezug „dem Verbandsleben entsprechend“ eingefügt werden.

Gutachten: ZPO-Hinweis erforderlich, weil nur so „sicheres gesetzliches und rechtsstaatliches Grundgerüst“.

Das Verbandsgericht kann seine Befugnisse im Fall eines Schiedsspruchs nicht überschreiten und mit Ausnahme einer Aufhebung die Maßnahmen nicht selbst festlegen.

9) Jedes Verbandsmitglied sowie der Landesvorstand können ein Verfahren vor dem Verbandsgericht beantragen. Das Verbandsgericht kann als Disziplinarkammer, nicht als Schiedskammer, auch von sich aus ein Verfahren einleiten. Anträge auf Verfahrenseinleitung sind an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts und im Verhinderungsfall an dessen Stellvertreter zu richten. Der Vorsitzende leitet das Verfahren an die jeweils zuständige Kammer weiter. Die Anträge an das Verbandsgericht sind, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, innerhalb von drei Monaten einzureichen, nachdem dem Antragsteller die tatsächlichen Umstände, die die Streitigkeit begründen, bekannt geworden sind. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des den Antrag begründenden Ereignisses ist die Antragstellung unzulässig.

Begründung Gutachten:

„Aufgrund der Zwei-Kammer-Lösung sollten die Anträge an den Vorsitzenden gestellt werden, da dieser in beiden Spruchkörpern des neuen Verbandsgerichts vertreten ist und ihm außerdem die konkrete Zuständigkeitsverteilung zumutbar erscheint.“ (vgl. hierzu § 23 Absatz 9 Satz 3,4).

„Konkretisierung des gesetzlichen Verwirkungstatbestands aus Verbandssicht im Sinne des Rechtsfriedens zu empfehlen.“ Dass die Schiedskammer nur auf Antrag tätig wird, liegt in ihrer Natur.

(10) Die Disziplinarkammer des Verbandsgerichts entscheidet zunächst darüber, ob es ein Verfahren einleitet oder nicht. Bei offensichtlichen Bagatellanträgen oder Missbrauch kann sie das Verfahren einstellen oder auf Nichtbefassung entscheiden. Sieht das Verbandsgericht im Verhalten des betroffenen Mitglieds einen oder mehrere Tatbestände des Abs. 7 erfüllt, kann es erkennen auf

- a) Missbilligung,
- b) Verwarnung oder
- c) Ausschluss aus dem Bayerischen Journalisten-Verband. Ein Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden.

(11) Im Falle der Zuständigkeit der Schiedskammer des Verbandsgerichts verfügt der Vorsitzende die Übersendung der Antragsschrift an die beklagte Partei unter gleichzeitiger Aufforderung zur Stellungnahme sowie zur Benennung eines Beisitzers innerhalb von 3 Wochen. Unter gleicher Fristsetzung ist der Antragsteller zur Benennung eines Beisitzers aufzufordern. Der Vorsitzende hat

den Parteien schließlich schriftlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt zu geben und zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung anzuberaumen. Eine Güteverhandlung wird nicht durchgeführt, soweit eine Partei der Durchführung einer solchen widerspricht oder die Güteverhandlung erkennbar aussichtslos erscheint.

(12) Die Schiedskammer des Verbandsgerichts entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren und mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Auf Antrag einer Partei hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden. Das Schiedsverfahren ist kostenfrei. Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.

Begründung:

Schriftliches Verfahren als Grundsatz integriert. Recht auf mündliche Verhandlung wg. Anwendbarkeit der ZPO nicht ausschließbar und zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zu integrieren.

(13) Konkretisierende Verfahrensregelungen, können in einer von der Mitgliederversammlung mit Zwei Drittel Mehrheit beschlossenen Verbandsgerichtsordnung geregelt werden. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

II. VERBANDSGERICHTSORDNUNG (VGO)

§ 1

(1) Das Verbandsgericht entscheidet über die ihm gemäß § 23 der Satzung des Bayerischen Journalisten-Verbandes übertragenen Vereinsverfahren.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet das Verbandsgericht unverzüglich über Anträge, soweit diese nicht beim Vorsitzenden des Gerichts eingebracht werden.

(3) Entscheidungen sollen in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung ergehen.

Begründung:

Mit § 1, Abs. 2 ist sowohl der internen Behandlung wie der Unabhängigkeit Rechnung getragen.

Für eine zügige Bearbeitung ist die sofortige Information durch die Geschäftsstelle erforderlich. Es wird durch eine Sollvorschrift ein zügiges Verfahren angestrebt, ohne dass bei gebotener Überschreitung prozessuale Normen (sog. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc.) anzuwenden sind.

§ 2

(1) Das Verbandsgericht tagt nach Bedarf. Es beschließt auf Antrag nach § 23 Absatz 9 der Satzung. Der Vorsitzende kann in seiner Eigenschaft als Mitglied der Disziplinarkammer allein Ermittlungen anstellen, er kann auch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Verbandsgerichts hinzuziehen. Er kann einen Berichterstatter ernennen.

(2) Zur Klärung des Sachverhalts und zur Beilegung von Streitigkeiten kann die Schiedskammer des Verbandsgerichts neben einer Güteverhandlung auch eine Mediation oder andere geeignete Auflagen anordnen. Der Anspruch auf eine Entscheidung im Fall des Scheiterns bleibt bestehen. Für eine Mediation können die übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts hinzugezogen werden.

Begründung:

Mediation oder geeignete Auflagen als Möglichkeit und Beitrag zum Verbandsfrieden, jedoch nicht als Ersatz einer Entscheidung bei Scheitern. Mehrstufigkeit oder Verlagerung der Verantwortung aus dem Verbandsgericht soll verhindert werden, ist aber im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

§ 3

(1) Ein Mitglied des Verbandsgerichts oder ein benannter Beisitzer darf nicht an Entscheidungen mitwirken, wenn es

- a) in der Sache selbst Partei oder Beteiligter ist,**
- b) um seinen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, geht, sowie um eine Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, so wie in Sachen seines Lebenspartners,**
- c) durch die Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.**

Wirkt es/er trotzdem an einer Entscheidung mit, ohne dass eine der Parteien während des Verfahrens die Mitwirkung gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der ergangenen Entscheidung nicht berührt. Wird die Mitwirkung gerügt, ist das betroffene Mitglied durch ein Ersatzmitglied (vgl. § 23 Absatz 2 der Satzung) zu ersetzen bzw. der betroffene Beisitzer ist unverzüglich neu durch die jeweilige Partei zu benennen.

(2) Wird ein Mitglied des Verbandsgerichts von dem betroffenen Mitglied oder ein Beisitzer von einer der Parteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat das Mitglied des Verbandsgerichts bzw. der jeweilige Beisitzer zunächst selbst darüber zu befinden. Verneint es die Befangenheit, so entscheiden die übrigen Mitglieder der jeweiligen Kammer des Verbandsgerichts gilt der Ablehnungsantrag als abgelehnt.

§ 4

(1) Die Disziplinarkammer des Verbandsgerichts ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) und insgesamt fünf Mitglieder anwesend sind. In Verfahren vor der Schiedskammer des Verbandsgerichts ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters und der (beiden) vier Beisitzer gemäß § 23, Abs. 3 der Satzung erforderlich.

(2) Beschlussfassungen des Verbandsgerichts oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch mündlich, fernmündlich oder virtuell (alternative Verfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder der betroffenen Kammer des Verbandsgerichts zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im alternativen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im alternativen Verfahren beteiligte Kammermitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 4 Absatz 1.

Begründung Gutachten:

Da das Verbandsgericht nicht mehr als Vereinsorgan ausgestaltet wird, ist eine Grundlage für solche alternativen Beschlussfassungsorgane zwingend.

Der Begriff der Anwesenheit ist wegen technischer Möglichkeiten und der Gefahr praktischer Verhinderungen weiter zu fassen.

(3) Gründe der Verhinderung von Mitgliedern der Disziplinarkammer des Verbandsgerichts sind in die Entscheidung aufzunehmen.

Begründung:

Nur die Information über die Verhinderung schafft die nötige Transparenz.

§ 5

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung des Verbandsgerichts. Der Vorsitzende eröffnet und führt die Sitzung, die nicht öffentlich ist. Er kann Zeugen laden oder Schriftstücke anfordern. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern des Verbandsgerichts, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

§ 6

Die Entscheidung ist dem Betroffenen/den Parteien unter ausführlicher Darlegung der Gründe spätestens vier Wochen nach der Verhandlung schriftlich mitzuteilen. Sie erlangt Rechtskraft mit der schriftlichen Bekanntgabe an das betroffene Mitglied/an die beteiligten Parteien. Ist die

Zustellung aus Gründen, die das betroffene Mitglied/die beteiligten Parteien zu vertreten hat/haben, nicht möglich, tritt die Rechtskraft zwei Wochen nach dem vergeblichen Zustellungsversuch ein. Eine Abschrift der Entscheidung ist dem Landesvorstand zuzuleiten.

Die Entscheidung der Schiedskammer des Verbandsgerichts ist unanfechtbar. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer des Verbandsgerichts ist der ordentliche Rechtsweg vorgegeben.

Eine Klage gegen den Verbandsausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten muss auf die grundrechtliche Gewähr des Willkürverbots oder der missbräuchlichen Rechtsausübung beschränkt sein, damit ein Vereins- oder Verbandsgericht seine Funktion erfüllen kann (s. o. bei § 23, 8.a). Gutachten: Der Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs gilt lediglich für Entscheidungen der Schiedskammer des Verbandsgerichts. Es verbleiben weiterhin Rechtsschutzmöglichkeiten vor staatlichen Gerichten (siehe hierzu Begründung zu § 23, 8 a).

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission sieht keinen Anlass ihre ablehnende Meinung zu dem bereits in den Vorjahren vorgelegten Antrag zu ändern. Sie enthält sich aber einer inhaltlichen Stellungnahme, um die Diskussion offen zu halten.

B - Medienpolitik

Es liegen keine Anträge vor.

C. – Tarifpolitik

Es liegen keine Anträge vor.

D. – Innerverbandliches

Antrag D 1

Antragsteller: Landesvorstand

Betr.: Ehrenmitgliedschaft Marlo Thompson

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Auf Vorschlag des Landesvorstandes wird Frau Marlo Thompson auf Grund ihrer Verdienste um den BJV in ihrer langjährigen Funktion als Bezirksvorsitzende des Bezirks München/Oberbayern zum Ehrenmitglied ernannt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Zustimmung.

Antrag D 2

Antragsteller: Landesvorstand

Betr.: Ehrenvorsitz Michael Busch

Der Bayerische Journalistentag möge folgenden Antrag beschließen:

Auf Vorschlag des Landesvorstandes wird Michael Busch auf Grund seiner Verdienste als langjähriger Vorsitzender des BJV zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Zustimmung.